

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 3/2107

Vom Plagiat zur wissenschaftlichen Redlichkeit – Plädoyer für ein neues Paradigma bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

*Alexander Peukert**

Erschienen in: Wissenschaftsrecht 48 (2015), 14-28 sowie in: Christiane Lahusen/Christoph Marksches (Hrsg.), Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten, 2015, 261-276

Zitiervorschlag: Peukert, Vom Plagiat zur wissenschaftlichen Redlichkeit – Plädoyer für ein neues Paradigma bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 3/2017, Rn.

Zusammenfassung: Der urheberrechtlich konnotierte Begriff des Plagiats zählt zu den anerkannten Grundtatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Beitrag zeigt indes, dass das Urheberrecht und das Wissenschaftsrecht keine konzentrischen Kreise bilden, sondern unterschiedliche Zwecke mit je anderen Regelungskonzepten verfolgen. Die Übernahme urheberrechtlicher Argumentationsmuster in die Wissenschaftsethik und das Wissenschaftsrecht erschwert die Herausbildung spezifisch wissenschaftsbezogener Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Als Alternative entwickelt der Beitrag ein Konzept wissenschaftlicher Redlichkeit, das sich am Recht gegen unlauteren Wettbewerb orientiert. Dazu werden weitreichende teleologische und strukturelle Gemeinsamkeiten des Lauterkeitsrechts und der Regeln zu wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgedeckt. Insbesondere verfolgen beide Materien eine funktionale Teleologie. Das Lauterkeitsrecht gewährleistet die Funktionsbedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs, das Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens sichert die Funktionsbedingungen und damit zugleich den Zielerreichungsgrad des offenen Wissenschaftsprozesses und des Wettbewerbs um wissenschaftliche Reputation.

* Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“.

I. Das Paradigma des Plagiats

- 1 Die medienwirksamsten Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die Personen des öffentlichen Lebens wie Karl-Theodor zu Guttenberg oder Annette Schavan betreffen, werden unter dem Begriff des Plagiats verhandelt. Der Vorwurf lautet auf Übernahme fremden Geistigesgutes unter Anmaßung der Urheberschaft, kurz auf „geistigen Diebstahl“ oder „Diebstahl geistigen Eigentums“.¹ Unter diesen Vorzeichen wird häufig auch der juristische Fachdiskurs geführt.² Das Plagiat zählt neben Täuschungen und einer Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Dritter zu den drei anerkannten Grundtatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.³ § 7a S. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes gebietet seit 2007 allen an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen ausdrücklich, „Plagiarismus jeder Art [zu] vermeiden und den Grundsatz des geistigen Eigentums wahren“. Die Verwaltungsgerichte lesen den in vielen Ausbildungsordnungen vorgesehenen Tatbestand der Täuschung über die Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Leistung als Gebot, „geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden“.⁴
- 2 Aus der Sicht des Urheberrechts ist diese geradezu obsessive Begeisterung der wissenschaftsrechtlichen und -ethischen Diskussion für den Plagiatsbegriff erstaunlich. Obwohl das Plagiat im urheberrechtlichen Kontext seit langem eine Rolle

¹ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Plagiat>; *European Science Foundation*, The European Code of Conduct for Research Integrity, 2011, http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf, S. 11; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Fehlverhalten in der Forschung, NVwZ 1998, S. 1225 (1229) („Ideendiebstahl“); *Thomas Dreier/Ansgar Ohly*, Lehren aus der Vergangenheit – Perspektiven für die Zukunft, in: dies. (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht*, 2013, S. 155 (160).

² Vgl. nur *Volker Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, 2010; *Dreier/Ohly* (o. Fußn. 1).

³ Siehe § 3 V 3 LHG BW; *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, 2. Aufl. (2013), http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf, S. 23, 51; *Max-Planck-Gesellschaft*, Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, 14.11.1997/24.11.2000, <https://www.mpg.de/229489/Verfahrensordnung.pdf>, Anlage 1, I; ferner *Helmuth Schulze-Fielitz*, Forschung, in: Max-Emanuel Geis (Hrsg.), *Hochschulrecht im Freistaat Bayern*, 2009, S. 158 (193); *Julian Waiblinger*, „Plagiat“ in der Wissenschaft, 2012, S. 175 f.

⁴ VG Düsseldorf, ZUM 2014, S. 602 (610) – Schavan; ferner VGH Mannheim, NVwZ-RR 2009, S. 285 Rn. 6 f.; VG Bremen v. 4.6.2013, 6 V 1056/12, *juris*.

spielt, ist dieser Begriff nicht in die Gesetzessprache eingegangen.⁵ Er dient wie die Rede vom „geistigen Eigentum“⁶ primär der politischen Rechtfertigung ausschließlicher Rechte an Werken und anderen immateriellen Leistungen, deren Kodifikation sich letztlich einer rechtstechnischen Sprache bedient. Schon an dieser Stelle deutet sich an, dass das Wissenschaftsrecht möglicherweise vorschnell schillernde Begriffe aus dem öffentlichen Empörungsdiskurs übernommen hat. Bedeutsamer noch ist, dass sich das Wissenschaftsrecht mit der Rede vom Plagiat urheberrechtliche Vorstellungen einhandelt, die von seinen eigenen Zielsetzungen abweichen oder sich dazu sogar konträr verhalten.

II. Unterschiede zwischen Urheber- und Wissenschaftsrecht

1. Regelungsgegenstände und Schutzbereiche

- 3 Das Urheberrecht und das Wissenschaftsrecht regeln unterschiedliche Materien. Während das Urheberrecht in Ausprägung des Eigentumsgrundrechts gem. Art. 14 GG/Art. 17 II Charta der Grundrechte der EU privatnützige Verfügungsrechte an Werken gewährt, betreffen die weit verzweigten wissenschaftsrechtlichen Materien die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 III 1 GG. Der unterschiedliche Regelungsgegenstand wirkt sich auch auf die Frage aus, welches Verhalten jeweils als rechtswidrig eingestuft wird. Insoweit gilt: „Was in der Wissenschaft verboten ist, kann im Urheberrecht durchaus erlaubt sein – und umgekehrt.“⁷
- 4 Einerseits stellen keineswegs alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Urheberrechtsverletzung dar. Das Wissenschaftsrecht hat mit anderen Worten einen weiteren Schutzbereich als das Urheberrecht.⁸ Die zahlen- und wertungsmäßig bedeutsamste Fallgruppe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den Natur- und Sozialwissenschaften betrifft erfundene, unterdrückte oder sonst manipulierte Forschungsdaten.⁹ Eine Urheberrechtsverletzung liegt hier nicht vor, da Rohdaten

⁵ *Manfred Rehbinder/Alexander Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. (2015), Rn. 528; *Klaus Weber*, Das Plagiat im Urheberrecht, Wettbewerb in Recht und Praxis 2013, S. 859 ff.

⁶ Dazu *Alexander Peukert*, Geistiges Eigentum (allgemein), in: Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band. I, 2009, S. 648 ff.

⁷ *Weber* (o. Fußn. 5), S. 866.

⁸ *Rieble* (o. Fußn. 2), S. 60 ff.; *Waiblinger* (o. Fußn. 3), S. 177 f.

⁹ *Helmuth Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Wissenschaftsrecht, Beiheft 21, 2012, S. 1 (5); *Klaus Ferdinand Gärditz*, Wissenschaftsunwürdigkeit? Zu Begriff und Folgen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Rechtsprechung des

keinen Urheberrechtsschutz genießen. Ebenso verhält es sich bei der nicht gekennzeichneten Übernahme von Ergebnissen oder Theorien („Ideenplagiat“)¹⁰ und von Literaturnachweisen („Quellenplagiat“).¹¹ Denn das Urheberrecht schützt nur die konkrete „Ausdrucksform“ eines fremden wissenschaftlichen Beitrags (den Text, die Grafik), nicht hingegen den „Inhalt“ (das Ergebnis eines Experiments, einer Studie etc., die Theorie, Formeln, Daten), der im Interesse des wissenschaftlichen Austauschs gemeinfrei ist. Die Freiheit der wissenschaftlichen Idee bedingt ferner, dass auch konkrete Formulierungen schutzlos bleiben, soweit sie aus wissenschaftlichen Gründen geboten oder in dem behandelten Gebiet weithin üblich sind.¹² Da sich eigenschöpferische Formulierungen wie „esoterische Räuberpistole“¹³ oder „Krebsgeschwür in der Moral der deutschen Nation“¹⁴ in wissenschaftlichen Beiträgen nur selten finden, lassen sich auch umfangreiche Paraphrasierungen und Textübernahmen urheberrechtlich kaum erfassen.¹⁵ Und selbst eine vollständige Kopie eines Textes bleibt urheberrechtlich folgenlos, wenn die Schutzdauer des Originals abgelaufen ist.¹⁶ Schließlich verfährt das Wissenschaftsrecht auch mit Fällen des sog. Selbstplagiats strenger als das Urheberrecht. Nach der DFG-Denkschrift zu guter wissenschaftlicher Praxis sollen Autoren bereits früher veröffentlichte Ergebnisse „nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist“.¹⁷ Aus urheberrechtlicher Sicht sind derartige Zweitverwertungen durch den Autor überhaupt nur problematisch, wenn der Urheber einem Verlag ausschließliche Nutzungsrechte am Ursprungswerk eingeräumt hat. Und selbst in diesem Fall gesteht die

Bundesverwaltungsgerichts, *Wissenschaftsrecht* 47 (2014), S. 119 (120) (Textplagiate in Dissertationen seien eher ein Randphänomen); *Stephan Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die Leitentscheidung des BVerwG zur Entziehung des Doktorgrads, *NJW* 2014, S. 1058 (1061); *Stefanie Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten von Forschern, 1994, S. 66 ff.

¹⁰ VG Darmstadt, ZUM-RD 2011, S. 446 (449).

¹¹ Zur Übernahme von Fußnotenapparaten VG Gießen BeckRS 2011, 56168. Zu den genannten Parodiekategorien vgl. *Wolfgang Löwer*, Aus der Welt der Plagiate, *Rechtswissenschaft* 2012, S. 116 f.

¹² *Alexander Peukert/Marcus Sonnenberg*, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 2013, urn:nbn:de:kobv:b4-opus-25160, S. 1 ff.

¹³ OLG Frankfurt/M., ZUM 2012, S. 146 (150) – Perlentaucher II.

¹⁴ OLG Frankfurt/M., ZUM 2012, S. 574 (578).

¹⁵ BGH, GRUR 1981, S. 352 – Staatsexamensarbeit; OLG Frankfurt/M., ZUM 2012, S. 574. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen; vgl. BVerfG v. 1.8.2013, 1 BvR 2515/12, *juris*.

¹⁶ *Rieble* (o. Fußn. 2), S. 82 f.

¹⁷ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 30.

urheberrechtliche Praxis den Autoren einen erheblichen Freiraum zur Wiederholung zu.¹⁸

- 5 Andererseits reicht der Schutzbereich des Urheberrechts in mehrerer Hinsicht weiter als das Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens.¹⁹ So stellt jede unerlaubte Verwertung eines Werkes oder Werkteils und jedes Zitat ohne ausreichende Quellenangabe unabhängig vom Verschulden eine Urheberrechtsverletzung dar.²⁰ Demgegenüber sanktioniert das Wissenschaftsrecht nicht jede unzutreffende Quellenangabe, sondern nur objektiv erhebliches Fehlverhalten,²¹ das überdies vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden sein muss, um nicht mehr vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gedeckt zu sein.²² Nicht zuletzt reicht der Kreis der urheberrechtlich geschützten „wissenschaftlichen“ Werke viel weiter als der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. Während unter „Wissenschaft“ i.S.v. Art. 5 III 1 GG ein nach Inhalt und Form ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit verstanden wird,²³ subsumiert die urheberrechtliche Rechtsprechung unter den Begriff des wissenschaftlichen Werkes auch Kreuzwort- und Silbenrätsel sowie Lernspiele für Kleinkinder.²⁴

2. Zwecke und Regelungskonzepte

- 6 Die Existenz unterschiedlicher Wissenschaftsbegriffe signalisiert, dass die Differenzen zwischen Urheber- und Wissenschaftsrecht nicht nur quantitativer Art sind, dass ihre Schutzbereiche mit anderen Worten keine konzentrischen Kreise

¹⁸ *Rehbinder/Peukert* (o. Fußn. 5), Rn. 529.

¹⁹ A.A. *Waiblinger* (o. Fußn. 3), S. 182 (jede Urheberrechtsverletzung in der Wissenschaft sei zugleich als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren).

²⁰ §§ 15, 63, 97 I UrhG und *Rehbinder/Peukert* (o. Fußn. 5), Rn. 637.

²¹ Siehe unten Fn. 66.

²² Siehe § 3 V 3 LHG BW; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 3), S. 193; *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 40 f.; *Kirsten Hartmann*, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, 2005, S. 117. Zum Entzug des Doktorgrades VG Darmstadt, ZUM-RD 2011, S. 446 (450); VG Gießen BeckRS 2011, 56168; VG Köln v. 6.12.2012, 6 K 2684/12, *juris* Rn. 22; VG Bremen v. 4.6.2013, 6 V 1056/12, *juris* (wiederholte und planmäßige Übernahme fremder Textteile ohne hinreichende Kennzeichnung erforderlich). Zu Dienstvergehen gem. § 47 I 1 BeamStG BVerwG NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 26 (vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Kernpflichten). Für einfache Fahrlässigkeit als Mindestmaßstab hingegen *Gerrit Hellmuth Stumpf*, Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Konsequenzen, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 61 (2013), S. 329 (353 f.); *Dreier/Ohly* (o. Fußn. 2), S. 164.

²³ BVerfGE 35, 79 (112 ff.); BVerfGE 47, 327 (367).

²⁴ BGH, GRUR 1991, S. 130 (132 f.) – Themenkatalog („Der Bereich der Wissenschaft beschränkt sich nicht nur auf Forschung und Lehre im engeren verfassungsrechtlichen Sinne.“); OLG München, GRUR 1992, S. 510 (510 ff.) – Preisrätsel; BGH, GRUR 2011, S. 803 Rn. 43 mwN. – Lernspiele (es genüge die Darstellung einfachster wissenschaftlicher Erkenntnisse).

bilden, so dass im Überlappungsbereich jeweils mit dem Begriff des Plagiats gearbeitet werden dürfte. Vielmehr verfolgen die Rechtsgebiete unterschiedliche Zwecke mit je anderen Regelungskonzepten:

- 7 Im Zentrum des deutschen Urheberrechtsdenkens steht der Urheber, den das Gesetz gem. § 11 S. 1 UrhG „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“ schützt. Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient ideellen Interessen, die Verwertungsrechte haben letztlich den Zweck, die Wertschöpfung im Bereich von Literatur, Wissenschaft und Kunst marktkonform auf der Basis fungibler Eigentumstitel zu regeln.²⁵ Diese individualrechtliche Betrachtungsweise ist dem Wissenschaftsrecht fremd. Sein Ausgangs- und Angelpunkt ist der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff.²⁶ Das Wissenschaftsrecht soll die Funktionsfähigkeit des prinzipiell offenen und freien Prozesses methodengerechter Wahrheitssuche gewährleisten.²⁷ Der Staat muss für funktionsfähige Institutionen eines freien Wissenschaftsbetriebs sorgen und wissenschaftsadäquate Rahmenbedingungen für die Ausübung der individuellen Wissenschaftsfreiheit schaffen.²⁸ Die Auslegung und Anwendung etwa der Vorschriften über wissenschaftliches Fehlverhalten hat demgemäß im Lichte des Art. 5 III 1 GG wissenschaftsbezogen zu erfolgen.²⁹ Das Wissenschaftsrecht wird von den systemischen Bedingungen des Wissenschaftsprozesses her gedacht, das Urheberrecht von den Interessen des individuellen Urhebers im Hinblick auf sein Werk.
- 8 Diese kategoriale Differenz macht die unterschiedlichen Konzepte der Autorschaft verständlich, die im Urheber- und Wissenschaftsrecht herrschen. Autor im urheberrechtlichen Sinne ist der „Schöpfer“ des Werkes (§ 7 UrhG), also derjenige, der das Sprachwerk formuliert oder eine Grafik erstellt hat. Dies ist die schöpferische Leistung, die das Urheberrecht belohnt. Wer „lediglich“ Forschungsdaten erzeugt

²⁵ *Rehbinder/Peukert* (o. Fußn. 5), Rn. 105 ff.

²⁶ BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 23.

²⁷ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 23; BVerfG, BeckRS 2014, 59288, Rn. 13, 15 (Verfassungsmäßigkeit des Habilitationserfordernisses); BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 27 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen v. 19.12.2008, 6 B 1607/08, *juris* (Disziplinarrecht bezweckt Abwendung von Funktionsstörungen des Hochschulbetriebs); *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 36 ff.

²⁸ BVerwG, NJW 1997, S. 1996 (1997); zur wissenschaftsadäquaten Gestaltung von Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 9), S. 38 ff.

²⁹ BVerfG, NVwZ 2014, S. 1571 Rn. 17; zum Konzept der akademischen Unwürdigkeit auch *Stumpf* (o. Fußn. 22) S. 378 ff.

oder die zündende Idee für eine wissenschaftliche Theorie hat, erwirbt kein Urheberrecht und muss daher auch nicht als Mitautor eines wissenschaftlichen Aufsatzes genannt werden.³⁰ Das Wissenschaftsrecht hingegen verlangt, bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle Mitarbeiter als Mitautoren zu nennen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben.³¹ Hierunter fallen nach Auffassung der DFG „alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, ... die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen ... haben“.³² Denn sie sind es, die für den Fortgang des Wissenschaftsprozesses verantwortlich sind und für ihre Leistungen Anerkennung erfahren sollen.

- 9 Die divergierenden Zwecke des Urheber- und Wissenschaftsrechts erklären ferner, weshalb es im Belieben des jeweiligen Rechtsinhabers steht, ob eine Urheberrechtsverletzung verfolgt wird oder nicht, während Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch ohne jede Beteiligung und sogar gegen den Willen des Plagiierten in Gang gesetzt werden können. Der Urheber verfügt exklusiv über sein Werk, aber keinem Wissenschaftler und keiner wissenschaftlichen Institution steht eine exklusive Entscheidungshoheit über die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses als solchem zu. Dieser Unterschied liegt schließlich auch der abweichenden Beurteilung von Ghostwriterverträgen zugrunde. Von Dritten verfasste Texte unter eigenem Namen zu publizieren stellt selbst dann wissenschaftliches Fehlverhalten dar, wenn der eigentliche Autor zustimmt.³³ Aus urheberrechtlicher Sicht sind Ghostwriterverträge hingegen grundsätzlich zulässige Ausprägungen der Privatautonomie, die der Ghostwriter als Urheber genießt. Die Abrede, zugunsten eines anderen auf die Nennung als Autor zu verzichten, wird

³⁰ *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 139.

³¹ §§ 24 HRG, 4 V 4 BbgHG, 48 II 2 LHG M-V, Art. 6 II 1 BayHG; ferner *Max-Planck-Gesellschaft*, Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft, 2001, S. 50 ff.; auf urheberrechtliche Gesichtspunkte abstellend hingegen *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 182 f. m.w.N.; *Andreas Reich*, Hochschulrahmengesetz, 11. Aufl. (2012), § 24 HRG Rn. 2 f.

³² *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 30.

³³ *European Science Foundation* (o. Fußn. 2), S. 14; *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Leitsätze. Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht, 3.10.2012, <http://www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>, Nr. 2; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 9), S. 15; *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 30 f. (Ehrenautorschaft inakzeptabel).

daher auch im Wissenschaftsbereich als wirksam erachtet, es sei denn, dass dabei eine Zwangslage des Urhebers ausgenutzt wird.³⁴

- 10 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass sich Urheber- und Wissenschaftsrecht in teleologischer und struktureller Hinsicht grundlegend voneinander unterscheiden. Die Übernahme des urheberrechtlich konnotierten Plagiatsbegriffs in die Wissenschaftsethik und das Wissenschaftsrecht erschwert die Herausbildung spezifisch wissenschaftsbezogener Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. In wissenschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen verengt sich der Blickwinkel auf die Perspektive des Plagiierten, dessen Individualinteressen etwa für eine verwaltungsrechtliche Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades indes nicht maßgeblich sind und der an solchen Verfahren überdies in aller Regel gar nicht beteiligt ist.³⁵ Um solche Verzerrungen zu vermeiden, sollte im Fachdiskurs über wissenschaftliches Fehlverhalten nicht mehr mit dem Begriff des Plagiats argumentiert werden.³⁶

III. Ein neues Paradigma

1. Wissenschaftliche Redlichkeit

- 11 Gefragt ist stattdessen ein Paradigma, das auf die spezifischen Zwecke und die Eigenlogik von Wissenschaft ausgerichtet ist und sämtliche Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfasst. Ein diesen Anforderungen genügender Begriff existiert bereits. Es ist der Begriff der wissenschaftlichen Redlichkeit, zu dem es in der DFG-Denkschrift zu guter wissenschaftlicher Praxis heißt:

„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Diese ist eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und damit jeder wissenschaftlichen Arbeit. Nur redliche Wissenschaft kann letztlich produktive Wissenschaft sein und zu neuem Wissen führen. Unredlichkeit hingegen gefährdet die Wissenschaft. Sie zerstört das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander

³⁴ OLG Frankfurt/M., GRUR 2010, S. 221 (222 f.) – Ghostwriterabrede.

³⁵ Vgl. zum Beispiel VG Darmstadt, ZUM-RD 2011, S. 446; VG Gießen, BeckRS 2011, 56168.

³⁶ Für das Wissenschaftsrecht *Waiblinger* (o. Fußn. 3), S. 182. Für eine Unterscheidung zwischen einem urheberrechtlichen und einem wissenschaftsspezifischen Plagiatsbegriff auch *Rieble* (o. Fußn. 2), S. 65, 79.

sowie das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft, ohne das wissenschaftliche Arbeit ebenfalls nicht denkbar ist.³⁷ ... Forschung im idealisierten Sinne ist Suche nach Wahrheit. Wahrheit ist unlauteren Methoden kategorial entgegengesetzt. ... Unredlichkeit – anders als gutgläubiger Irrtum, der nach manchen wissenschaftstheoretischen Positionen essenziell für den Fortschritt der Erkenntnis ist, jedenfalls aber zu den ‚Grundrechten‘ des Wissenschaftlers gehört – stellt also die Forschung nicht nur in Frage, sie zerstört sie.“³⁸

- 12 Das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit findet sich inzwischen auch in den meisten Landeshochschulgesetzen, wobei die konkrete Ausgestaltung dieses Grundsatzes den Hochschulen überlassen bleibt.³⁹

2. Das Lauterkeitsrecht als neues Vorbild

- 13 Die Unbestimmtheit des Gebots wissenschaftlicher Redlichkeit ist zugleich seine Stärke und Schwäche. Einerseits lassen sich sämtliche Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ohne Weiteres unter den Begriff der Unredlichkeit bringen, andererseits bleiben die Gründe für dieses Verdikt im Dunkeln. Doch lässt sich dieses Problem beheben, ohne eine vollkommen neue Rechtfertigungsdoktrin zu entwickeln. Das Wissenschaftsrecht muss sich lediglich umorientieren. Statt urheberrechtliche Vorstellungen zu übernehmen, lohnt ein Blick auf das Recht gegen unlauteren Wettbewerb („Lauterkeitsrecht“). Dass zwischen beiden Materien Parallelen bestehen, belegt bereits die durchaus verbreitete Rede von der „Unlauterkeit“ wissenschaftlichen Fehlverhaltens.⁴⁰ Und in der Tat ergibt ein Vergleich weitreichende teleologische und strukturelle Gemeinsamkeiten:
- 14 Den Ausgangspunkt beider Rechtsgebiete bildet jeweils die grundrechtlich geschützte, individuelle Freiheit des einzelnen Akteurs. Im Lauterkeitsrecht ist dies

³⁷ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 8; ferner *Joachim von Barga*, Wissenschaftliche Redlichkeit und zentrales hochschulinternes Verfahrensrecht, JZ 2013, S. 174 ff.

³⁸ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 40.

³⁹ Siehe §§ 3 V LHG BW, 4 V 1 BbgHG, 7a S. 1 u. 2 BremHG, 3 I 5 HmbHG, 4 IV HG NRW, 4 II HG RLP, 79 SächsHG, 4 VII HG LSA, 7 II 3 ThürHG, Art. 6 I 3 BayHSchG. Siehe auch VG Düsseldorf, ZUM 2014, S. 602 (610) - Schavan.

⁴⁰ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 40; *Max-Planck-Gesellschaft* (o. Fußn. 3), S. 23 („unlauteres Wettbewerbsverhalten“); VG Düsseldorf, ZUM 2014, S. 602 (621) – Schavan (akademische Lauterkeitsregeln); *Ralf Höhne*, Rechtsprobleme bei der Kontrolle der Lauterkeit in der Forschung, 2001.

das Grundrecht auf freie wirtschaftliche Betätigung,⁴¹ im Wissenschaftsrecht wie erläutert die Wissenschaftsfreiheit. Ausgeübt werden diese individuellen Freiheiten in beiden Feldern in ergebnisoffenen, selbststeuernden Prozessen. Marktteilnehmer kämpfen im Wettbewerb um günstige Geschäftsabschlüsse, Wissenschaftler streben im Fachgespräch nach Wahrheit und Reputation. Freier Austausch unter den Bedingungen des Wettbewerbs bzw. offener wissenschaftlicher Kommunikation soll in der Wirtschaft effiziente Ressourcenallokation, Innovation und leistungsgerechte Verteilung gewährleisten,⁴² in der Wissenschaft eine verlässliche und zügige Wahrheitssuche.⁴³

- 15 Allerdings versuchen Akteure immer wieder, sich den harten Sanktionsmechanismen des Wettbewerbs und des wissenschaftlichen Diskurses, die bis hin zum vorübergehenden oder gar endgültigen Ausscheiden aus dem Wirtschaftsleben bzw. dem Wissenschaftsbetrieb führen können, zu entziehen. Je schärfer der internationale Wettbewerb um Marktanteile und Reputation wird, desto eher greifen einzelne Beteiligte zu Mitteln der Täuschung und unzulässigen Aggression, um dennoch bestehen zu können. Das Lauterkeitsrecht und das Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen derartige Ausweichstrategien unterbinden. Das deutsche Recht gegen unlauteren Wettbewerb entstand im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert als Reaktion auf Auswüchse einer Politik des wirtschaftlichen Laissez-faire.⁴⁴ Auch das sich derzeit herausbildende „Recht gegen unredliche Wissenschaft“ steht im Zusammenhang mit einem verschärften internationalen Wettbewerb auf diesem Feld.⁴⁵
- 16 Doch erschöpfen sich die Gemeinsamkeiten beider Materien nicht in ihrem Gegenstand, nämlich offenen Selbststeuerungsprozessen. Auch der Zweck der Regulierung läuft parallel. Jeweils sollen Verfälschungen der Selbststeuerungsprozesse verhindert werden, die dazu führen würden, dass die dem Wettbewerb bzw. dem offenen wissenschaftlichen Diskurs inhärenten Funktionen –

⁴¹ *Alexander Peukert*, in: Otto Teplitzky/Karl-Nikolaus Peifer/Matthias Leistner (Hrsg.), *UWG. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Nebengesetzen, Großkommentare der Praxis*, Erster Band, 2. Aufl. (2014), § 1 UWG Rn. 83 ff.

⁴² *Wolfgang B. Schünemann*, in: GK UWG (o. Fußn. 41), Einleitung Teil A Rn. 15 ff.

⁴³ BVerwG, NJW 1997, S. 1996 (1998); BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 27 („offener Prozess“).

⁴⁴ Vgl. *Louis Pahlow*, in: GK UWG (o. Fußn. 41), Einleitung B Rn. 13 ff.

⁴⁵ *Max-Planck-Gesellschaft* (o. Fußn. 31), S. 29 f.; *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 42 f.; *Stumpf* (o. Fußn. 22), S. 369 f.; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 3), S. 193; *ders.* (o. Fußn. 9), S. 1; *Schmidt-Aßmann* (o. Fußn. 1), S. 1227.

effiziente und leistungsgerechte Ressourcenallokation bzw. intensive und verlässliche Wahrheitssuche – nicht wie erwünscht eintreten.⁴⁶ Das Lauterkeitsrecht gewährleistet die Funktionsbedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs,⁴⁷ das Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens sichert die Funktionsbedingungen und damit zugleich den Zielerreichungsgrad des offenen Wissenschaftsprozesses und des Wettbewerbs um wissenschaftliche Reputation.⁴⁸ Wäre nicht gewährleistet, dass alle wissenschaftlich Tätigen ernsthaft, wahrhaftig, methodengerecht und neutral nach Wahrheit streben,⁴⁹ würde dies die Interessen der sich regelkonform verhaltenden übrigen Wissenschaftler und die Interessen Dritter, die auf die Ergebnisse der Wissenschaft vertrauen,⁵⁰ beeinträchtigen und letztlich die Bedingungen moderner Wissenschaft insgesamt untergraben.⁵¹

- 17 Ausgehend von dieser funktionalen Lesart lassen sich drei Kategorien unlauteren/unredlichen Verhaltens in Wirtschaft und Wissenschaft identifizieren. Erstens ist es in beiden Feldern untersagt, über die Herkunft und den Aussagegehalt einer Leistung irrezuführen. Im Lauterkeitsrecht dient das Irreführungsverbot dazu, dass alle Marktteilnehmer ihre wirtschaftlichen Entschlüsse frei von Täuschung bilden können und Fehlallokationen vermieden werden.⁵² In der Wissenschaft sind Irreführungen verpönt, weil sie die Wahrheitssuche und den Reputationserwerb in der Wissenschaft verzerren und darüber hinaus Rechtsgüter Dritter gefährden können. Diese dysfunktionalen Effekte drohen nicht nur bei erfundenen und manipulierten Forschungsergebnissen,⁵³ sondern auch in Fällen, die herkömmlich unter dem Begriff des „Plagiats“ erörtert werden. Denn wer sich mit fremden Ideen, Formulierungen, Grafiken und Quellen schmückt, verstößt gegen das Gebot wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und täuscht die Leserschaft über die Selbständigkeit seiner Leistung. Unmittelbare Folge ist ein nicht leistungsgerechter Reputationserwerb zum Nachteil des eigentlichen Autors. Entscheidend aber ist,

⁴⁶ Vgl. § 1 UWG („Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.“).

⁴⁷ Peukert (o. Fußn. 41), § 1 UWG Rn. 91 ff.

⁴⁸ Vgl. Gärditz (o. Fußn. 9), S. 137;

⁴⁹ Max-Planck-Gesellschaft (o. Fußn. 31), S. 32 f.; Schulze-Fielitz (o. Fußn. 3), S. 194.

⁵⁰ VGH Kassel, NVwZ-RR 2000, S. 681 (682).

⁵¹ BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 27; Schmidt-Aßmann (o. Fußn. 1), S. 1227 f.

⁵² Peukert (o. Fußn. 41), § 3 UWG Rn. 253; vgl. auch § 4 Nr. 9a UWG (Täuschung über betriebliche Herkunft).

⁵³ BVerwG, NJW 1997, S. 1996 (1998); BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 27.

dass zugleich die Funktionsfähigkeit des gesamten Wissenschaftsprozesses in Mitleidenschaft gezogen wird, da Teilnehmern Aufmerksamkeit zuteil wird, die eigentlich nichts zur Wahrheitssuche beizutragen haben. Es ist diese systemische Gefahr, die aus wissenschaftsrechtlicher Sicht zentral ist, im Begriff des Plagiats aber nicht zum Ausdruck kommt.⁵⁴ Um den maßgeblichen Unrechtsgehalt zu artikulieren, sollte künftig nicht mehr von Plagiaten, sondern von Täuschungsversuchen gesprochen werden.

- 18 Die zweite Kategorie funktionaler Verbote betrifft wettbewerbs- bzw. wissenschaftsfremde Formen der Aggressivität gegenüber anderen Marktteilnehmern bzw. Wissenschaftlern. Unternehmer und Forscher sollen dynamisch agieren und nicht aus Rücksichtnahme auf Konkurrenten von verheißungsvollen Projekten Abstand nehmen. Verboten aber sind Übergriffe auf die wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Handlungsfreiheit anderer, die über das zur Erbringung und Präsentation der eigenen Leistung Erforderliche hinausgehen. So untersagt das Lauterkeitsrecht beispielsweise, einen Verbraucher am Verlassen eines Geschäftslokals zu hindern oder den Zugang zum Etablissement eines Konkurrenten zu blockieren.⁵⁵ Wissenschaftler dürfen andere Forscher nicht dadurch gezielt behindern, dass sie grundlos den Zugang zu Material, Daten und Publikationsmöglichkeiten verwehren, Forschungsaktivitäten sabotieren, Daten stehlen oder Ergebnisse ausspionieren.⁵⁶
- 19 Die dritte und letzte Kategorie unlauteren/unredlichen Verhaltens knüpft nicht mehr an die Beeinträchtigung individueller Interessen und Handlungsfreiheiten einzelner Marktteilnehmer und Forscher an, sondern zielt unmittelbar auf den Erhalt der systemischen Funktionsbedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs bzw. des

⁵⁴ Zutreffend *Klaus Ferdinand Gärditz*, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, *Wissenschaftsrecht* 46 (2013), S. 9 („Vor diesem Hintergrund geht es bei Maßnahmen gegen Plagiate in erster Linie darum, eine erhebliche Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu beseitigen, indem öffentlich festgestellt wird, dass eine Publikation auf wissenschaftlichem Fehlverhalten beruht und insoweit nicht wissenschaftlich anschlussfähig ist.“). Zum Plagiat als Verstoß gegen die Pflicht wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit ferner *Schmidt-Aßmann* (o. Fußn. 1), S. 1226; *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 23; *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (o. Fußn. 33), Nr. 1. Zur Entziehung akademischer Grade aufgrund einer Täuschung über die Selbständigkeit der Leistung siehe VGH Mannheim, NVwZ-RR 2009, S. 285 Rn. 8 f.; VG Darmstadt, ZUM-RD 2011, S. 446 (449); zur Datenmanipulation BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 27.

⁵⁵ Anhang zu § 3 III UWG Nr. 25, §§ 3 I, 4 Nr. 10 UWG; *Peukert* (o. Fußn. 41), § 3 UWG Rn. 257.

⁵⁶ Zu diesen Fällen vgl. *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 31; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 9), S. 11 ff.; *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 150 ff.

Wissenschaftsprozesses. Im Lauterkeitsrecht zählt hierzu insbesondere das Verbot, einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderzuhandeln, „die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln“.⁵⁷ Derartige Marktverhaltensregelungen legen die allgemeinen Rahmenbedingungen fest, unter denen sich wirtschaftlicher Wettbewerb vollziehen darf. Wer sie ignoriert, verschafft sich nicht nur einen unlauteren Vorsprung gegenüber rechtstreuen Mitbewerbern, sondern setzt die Grundannahme gleicher Wettbewerbsbedingungen eigenmächtig außer Kraft und gefährdet damit die Funktionsweise des wirtschaftlichen Wettbewerbs.⁵⁸ Auch diese Erwägungen lassen sich auf das Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens übertragen. So sind Verstöße gegen Vorschriften etwa des Tierschutz- und Gentechnikgesetzes zugleich wissenschaftsrechtlich relevant, da und soweit sie wissenschaftliches Verhalten regeln und ihre Beachtung zumindest auch den Funktionsbedingungen des Wissenschaftsprozesses insgesamt dient.⁵⁹ Die Verletzung von Befangenheitsregeln in Berufungs- oder Review-Verfahren stellt ebenfalls wissenschaftliches Fehlverhalten dar, da dies die Chancengleichheit beeinträchtigt.⁶⁰ Hingegen lösen Verstöße gegen nicht wettbewerbs- oder wissenschaftsbezogene Vorschriften ungeachtet ihrer sonstigen Schwere und Verwerflichkeit das lauterkeits- bzw. wissenschaftsrechtliche Sanktionsarsenal nicht aus.⁶¹

- 20 Weitere Strukturparallelen zwischen dem Lauterkeitsrecht und dem Verbot wissenschaftlichen Fehlverhaltens lassen sich anführen. So operieren beide Materien mit Generalklauseln, die gar nicht näher⁶² oder wiederum nur mit allgemeinen, ausfüllungsbedürftigen Begriffen⁶³ beschreiben, was verboten (unlautere geschäftliche Handlungen) bzw. geboten (wissenschaftliche Redlichkeit) ist. Die

⁵⁷ §§ 3, 4 Nr. 11 UWG („Rechtsbruch“).

⁵⁸ Peukert (o. Fußn. 41), § 3 UWG Rn. 262 ff.

⁵⁹ BVerfG, NVwZ 2014, S. 1571 Rn. 17 f.; BVerwG, NVwZ 2013, S. 1614 Rn. 18 ff.; *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 47; *Gärditz* (o. Fußn. 9), S. 126; *Schmidt-Abmann* (o. Fußn. 1) S. 1225; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 3), S. 192 f.

⁶⁰ *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 31; *Schulze-Fielitz* (o. Fußn. 9), S. 23 f. (Verschweigen von Interessenkonflikten, Befangenheiten, Kompetenzmissbrauch).

⁶¹ Für das Lauterkeitsrecht BGH, GRUR 2000, S. 1076 (1078 f.) – Abgasemissionen; für das Wissenschaftsrecht BVerfG, NVwZ 2014, S. 1571 Rn. 17 f.

⁶² Verbot der „Unlauterkeit“ gem. § 3 UWG und Gebot wissenschaftlicher „Redlichkeit“ in den Landeshochschulgesetzen (o. Fußn. 39).

⁶³ Vgl. Art. 5 I und II, 2 Buchst. h Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken, ABl. L 149, S. 22 (berufliche Sorgfalt, anständige Marktgepflogenheiten, Grundsatz von Treu und Glauben). Zu „Standards guter wissenschaftlicher Praxis“ vgl. *Stumpf* (o. Fußn. 22), S. 351.

Offenheit der Generalklauseln bildet die Offenheit der Handlungs- und Kommunikationsprozesse auf dem Markt und in der Wissenschaft ab, die rechtlich eingehegt werden. Generalklauseln erlauben es Gerichten ferner, Selbstregulierungsmechanismen in Gestalt von „Marktgepflogenheiten“ bzw. in der wissenschaftlichen Community geltenden „Standards guter wissenschaftlicher Praxis“ in die Beurteilung einzubeziehen, ohne sich die rechtliche Ergebniskontrolle abzuschneiden, ob diese Üblichkeiten in funktionaler Betrachtung vielleicht doch als unlauter/unredlich zu qualifizieren sind.⁶⁴

- 21 Eine weitere Parallelität besteht darin, dass die Verbote unlauterer geschäftlicher Handlungen und unredlicher Wissenschaft jeweils erst bei Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle greifen. Das Lauterkeitsrecht untersagt geschäftliche Handlungen nur, wenn sie die wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer *spürbar* beeinträchtigen;⁶⁵ eine Verweigerung bzw. Entziehung akademischer Grade setzt eine *erhebliche* Täuschungshandlung voraus, die über einen bloßen Bagatellverstoß hinausgeht.⁶⁶ Demgegenüber sanktioniert das Urheberrecht ausnahmslos jede Rechtsverletzung, und sei sie noch so geringfügig. Mit seinen harten, keiner Einzelfallabwägung zugänglichen Grenzen etabliert das Urheberrecht ein Erfolgsunrecht, während das Lauterkeits- und Wissenschaftsrecht allgemein beschriebene Verhaltensweisen für unrechtmäßig erklären, weil und soweit diese sich negativ auf das Funktionieren des Wettbewerbs bzw. des Wissenschaftsprozesses auswirken. Die Indifferenz gegenüber Bagatellverstößen beruht auf der Annahme, dass schlechte Waren- und Dienstleistungsangebote und schlechte Wissenschaft im Regelfall bereits durch die Selbstregulierungsmechanismen des Marktes bzw. des wissenschaftlichen Diskurses identifiziert und sanktioniert werden, so dass es der rechtlichen Intervention nur in Fällen erheblichen Fehlverhaltens bedarf.

⁶⁴ Zum Lauterkeitsrecht *Peukert* (o. Fußn. 41), § 3 UWG Rn. 278 ff.; zur wissenschaftsrechtlichen Redlichkeit §§ 3 V 3 LHG BW (Selbstkontrolle der Wissenschaft), 4 V 2 BbgHG, 79 S. 2 SächsHG (allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis); *Schmidt-Aßmann* (o. Fußn. 1), S. 1230 ff. („Der Wissenschaftsbetrieb entwickelt Redlichkeitsregeln, die, sobald es rechtlich wird, durch den Kontroll(grob)filter insbesondere des Art. 5 III 1 GG hindurch müssen.“); *Rixen* (o. Fußn. 9), S. 1059; *Stegemann-Boehl* (o. Fußn. 9), S. 22; *Hartmann* (o. Fußn. 22), S. 91.

⁶⁵ Vgl. § 3 I UWG; Art. 5 II Buchst. b UGPRL 2005/29 (wesentliche Beeinträchtigung des Verhaltens des Durchschnittsverbrauchers).

⁶⁶ VGH Mannheim, NVwZ-RR 2009, S. 285 Rn. 7; VG Darmstadt, ZUM-RD 2011, S. 446 (450); VG Bremen v. 4.6.2013, 6 V 1056/12, *juris*.

22 Die gemeinsamen Grundannahmen und -strukturen des Lauterkeitsrechts und des Verbots wissenschaftlichen Fehlverhaltens schlagen sich schließlich auch auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung nieder. Insbesondere ist die Befugnis zur Einleitung der jeweils einschlägigen Verfahren von einer individuellen Interessenbeeinträchtigung unabhängig. Dies gilt nicht nur in Verwaltungsverfahren zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sondern auch im Lauterkeitsrecht, zu dessen Durchsetzung unter anderem Verbraucherverbände berufen sind.⁶⁷ Wiederum beruhen diese Strukturen auf dem Zweck der Regelungen, die nicht dem Schutz subjektiver Rechte und Interessen dienen, sondern in systemisch-funktionaler Hinsicht offene Selbstregulierungsprozesse flankieren. Es ist daher keineswegs ein Zufall, dass die Institution des Ombudsmanns, die zur Bewältigung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens weite Verbreitung gefunden hat, ursprünglich aus dem schwedischen Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht stammt.⁶⁸

IV. Zusammenfassung und Vorbehalt

23 All diese Gemeinsamkeiten zeigen, dass sich das Wissenschaftsrecht bei der Herausbildung von Normen wissenschaftlicher Redlichkeit am Lauterkeitsrecht und nicht am Urheberrecht orientieren sollte. Doch ist auch hier ein Wort der Warnung angebracht. Jeder Transfer normativer Vorstellungen und rechtlicher Strukturen von einem Bereich menschlicher Interaktion auf einen anderen ruft die Gefahr von Verzerrungen hervor, wenn bestehende Unterschiede unzureichend beachtet werden.⁶⁹ Das gilt auch für eine unkritische Übernahme lauterkeitsrechtlicher Konzepte in das Wissenschaftsrecht. Zwar bezwecken beide Materien den Erhalt der Funktionsfähigkeit offener, selbststeuernder Prozesse. Gleichwohl gibt es wichtige Unterschiede zwischen dem wirtschaftlichen Wettbewerb auf Märkten und dem Prozess der Generierung vorläufig gesicherten Wissens. Insbesondere unterliegt das Streben nach günstigen Geschäftsabschlüssen nicht den wissenschaftsethischen

⁶⁷ Vgl. § 8 III UWG; *Peukert* (o. Fußn. 41), § 3 UWG Rn. 99 f.

⁶⁸ Vgl. *Antonia Bakardjieva Engelbrekt*, Sweden, in: Frauke Henning Bodewig (Hrsg.), *International Handbook on Unfair Competition*, 2012, Rn. 5. Die Übernahme dieser Figur in das Wissenschaftsrecht scheint weitgehend unreflektiert erfolgt zu sein; vgl. *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (o. Fußn. 3), S. 19; *Erwin Deutsch*, Ombudsgremien und Wissenschaftsfreiheit, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2003, S. 159 (160) (der Begriff Ombudsmann sei mit keinerlei Vorverständnis behaftet).

⁶⁹ Vgl. zu Rechtstransfers im Bereich des „geistigen Eigentums“ *Alexander Peukert*, *Intellectual property: the global spread of a legal concept*, Goethe University Frankfurt am Main, Faculty of Law, Research Paper Series No. 2/2013, <http://ssrn.com/abstract=2218292>.

Geboten der Uneigennützigkeit und der Bereitschaft, die eigenen Leistungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Deshalb muss die spezifische normative Eigenlogik der Wissenschaft stets im Zentrum der wissenschaftsrechtlichen Beurteilung stehen. Lauterkeitsrechtliche Konzepte sollten nur insoweit übernommen werden, als sie mit dieser Eigenlogik kompatibel sind und nicht zu einer dysfunktionalen Ökonomisierung der Wissenschaft führen.⁷⁰

⁷⁰ Siehe *Alexander Peukert*, Die Ökonomisierung der Gesellschaft und der Anwendungsbereich des Wirtschaftsrechts, in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, S. 591 ff.